

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom 18. Juni 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 2009¹
beschliesst:*

I

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 4

⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Art. 14 Abs. 3 erster Satz und 5

³ Bei den Finanzhilfen nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 gelten als anrechenbare Kosten die nicht amortisierbaren Mehrkosten und für energetische Gebäudesanierungen die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. ...

⁵ *Aufgehoben*

Art. 14a Globalbeiträge an Programme nach den Artikeln 10 und 11

¹ Der Bund kann für Programme nach den Artikeln 10 und 11, insbesondere für Programme im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, jährlich Globalbeiträge an die Kantone ausrichten.

² Der Bundesrat legt insbesondere fest:

- a. welche Massnahmen unterstützt werden können;
- b. die Voraussetzungen und Kriterien für die Ausrichtung von Globalbeiträgen.

Art. 15 Sachüberschrift

Globalbeiträge an Programme nach Artikel 13

¹ BBl 2009 5317
² SR 730.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Oktober 2010 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.⁴

3. November 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ BBl 2010 4323

⁴ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 2. Nov. 2010.